

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2008.00057 vom 9. Februar 2010

ZH Sozialversicherungsgericht, 2010-02-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2008.00057

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2008.00057 du 9 février 2010

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2008.00057 del 9 febbraio 2010

Erwägungen

E. 1

1.1 Nach Art. 24 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) hat der Versicherte Anspruch auf eine volle Invalidenrente, wenn er im Sinne der Invalidenversicherung mindestens zu 70 %, auf eine Dreiviertelsrente, wenn er mindestens zu 60 %, eine halbe Rente, wenn er mindestens zur Hälfte und eine Viertelsrente, wenn er mindestens zu 40 % invalid ist. Gemäss Abs. 1 von Art. 26 BVG gelten für den Beginn des Anspruchs auf Invalidenleistungen sinngemäss die entsprechenden Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Art. 29 IVG). Die Invalidenleistungen nach BVG werden von derjenigen Vorsorgeeinrichtung geschuldet, welcher die den Anspruch erhebende Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses angeschlossen war. Im Bereich der obligatorischen beruflichen Vorsorge fällt dieser Zeitpunkt nicht mit dem Eintritt der Invalidität nach IVG, sondern mit dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit zusammen, deren Ursache zur Invalidität geführt hat (vgl. Art. 23 BVG). Auf diese Weise wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die versicherte Person meistens erst nach einer längeren Zeit der Arbeitsunfähigkeit (nach einer Wartezeit von einem Jahr gemäss dem bis 31. Dezember 2007 gültig gewesenen Art. 29 Abs. 1 lit. b IVG beziehungsweise dem seit 1. Januar 2008 in Kraft stehenden Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG in Verbindung mit Art. 26 BVG) invalid wird. Damit nämlich der durch die zweite Säule bezweckte Schutz zum Tragen kommt, muss das Invaliditätsrisiko auch dann gedeckt sein, wenn es rechtlich gesehen erst nach einer langen Krankheit eintritt, während welcher die Person unter Umständen aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist und daher nicht mehr dem Obligatorium unterstanden hat (BGE 123 V 264 Erw. 1b, 121 V 101 Erw. 2a, 120 V 116 Erw. 2b, je mit Hinweisen).

1.2 Anspruch auf Invalidenleistungen haben gemäss Art. 23 BVG Personen, die im Sinne der Invalidenversicherung zu mindestens 40 % invalid sind und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versichert waren. Nach Art. 23 BVG versichertes Ereignis ist einzig der Eintritt der relevanten Arbeitsunfähigkeit, unabhängig davon, in welchem Zeitpunkt und in welchem Masse daraus ein Anspruch auf Invalidenleistungen entsteht. Die Versicherteneigenschaft muss nur bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit gegeben sein, dagegen nicht notwendigerweise auch im Zeitpunkt des Eintritts oder der Verschlimmerung der Invalidität. Diese wörtliche Auslegung steht in Einklang mit Sinn und Zweck der Bestimmung, nämlich denjenigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern Versicherungsschutz angedeihen zu lassen, welche nach einer längeren Krankheit aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden und erst später invalid werden. Für eine einmal aus - während der Versicherungsdauer aufgetretene - Arbeitsunfähigkeit geschuldete Invalidenleistung

bleibt die Vorsorgeeinrichtung somit leistungspflichtig, selbst wenn sich nach Beendigung des Vorsorgeverhältnisses der Invaliditätsgrad ändert. Entsprechend bildet denn auch der Wegfall der Versicherteneigenschaft kein Erlöschungsgrund (Art. 26 Abs. 3 BVG e contrario; BGE 123 263 Erw. 1a, 118 V 45 Erw. 5).

1.3 Art. 23 BVG kommt auch die Funktion zu, die Haftung mehrerer Vorsorgeeinrichtungen gegeneinander abzugrenzen, wenn eine in ihrer Arbeitsfähigkeit bereits beeinträchtigte versicherte Person ihre Arbeitsstelle (und damit auch die Vorsorgeeinrichtung) wechselt und ihr später eine Rente der Invalidenversicherung zugesprochen wird. Der Anspruch auf Invalidenleistungen nach Art. 23 BVG entsteht in diesem Fall nicht gegenüber der neuen Vorsorgeeinrichtung, sondern gegenüber derjenigen, welcher die Person im Zeitpunkt des Eintritts der invalidisierenden Arbeitsunfähigkeit angehörte.

Damit eine Vorsorgeeinrichtung, der eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit angeschlossen war, für das erst nach Beendigung des Vorsorgeverhältnisses eingetretene Invaliditätsrisiko aufzukommen hat, ist indes erforderlich, dass zwischen Arbeitsunfähigkeit und Invalidität ein enger sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht (BGE 130 V 275 Erw. 4.1). In sachlicher Hinsicht liegt ein solcher Zusammenhang vor, wenn der der Invalidität zu Grunde liegende Gesundheitsschaden im Wesentlichen derselbe ist, der zur Arbeitsunfähigkeit geführt hat. Sodann setzt die Annahme eines engen zeitlichen Zusammenhangs voraus, dass die versicherte Person nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit nicht während längerer Zeit wieder arbeitsfähig wurde. Die frühere Vorsorgeeinrichtung hat nicht für Rückfälle oder Spätfolgen einer Krankheit einzustehen, die erst Jahre nach Wiedererlangung der vollen Arbeitsfähigkeit eintreten. Demnach darf nicht bereits eine Unterbrechung des zeitlichen Zusammenhangs angenommen werden, wenn die Person bloss für kurze Zeit wieder an die Arbeit zurückgekehrt ist. Ebenso wenig darf die Frage des zeitlichen Zusammenhangs zwischen Arbeitsunfähigkeit und Invalidität in schematischer (analoger) Anwendung der Regeln von Art. 88a Abs. 1 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) beurteilt werden, wonach eine anspruchsbeeinflussende Verbesserung der Erwerbsfähigkeit in jedem Fall zu berücksichtigen ist, wenn sie ohne wesentliche Unterbrechung drei Monate gedauert hat und voraussichtlich andauern wird. Zu berücksichtigen sind vielmehr die gesamten Umstände des konkreten Einzelfalles, namentlich die Art des Gesundheitsschadens, dessen prognostische ärztliche Beurteilung und die Beweggründe, die die versicherte Person zur Wiederaufnahme der Arbeit veranlasst haben (BGE 123 V 264 Erw. 1c, 120 V 117 f. Erw. 2c/aa und; bb mit Hinweisen).

1.4 Aus der engen Verbindung zwischen dem Recht auf eine Rente der Invalidenversicherung und demjenigen auf eine Invalidenleistung nach BVG ergibt sich, dass der Invaliditätsbegriff im obligatorischen Bereich der beruflichen Vorsorge und in der Invalidenversicherung grundsätzlich der gleiche ist (BGE 123 V 271 Erw. 2a, 120 V 108 Erw. 3c, je mit Hinweisen).

Praxisgemäss sind daher die Vorsorgeeinrichtungen im Bereich der gesetzlichen Mindestvorsorge (Art. 6 BVG) an die Feststellungen der IV-Organen (Eintritt der invalidisierenden Arbeitsunfähigkeit, Eröffnung der Wartezeit, Festsetzung des Invaliditätsgrades) gebunden, soweit die IV-rechtliche Betrachtung aufgrund einer gesamthaften Prüfung der Akten nicht als offensichtlich unhaltbar erscheint (BGE 126 V

311 Erw. 1 in fine).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Diese Bindungswirkung setzt voraus, dass die IV-Stelle allen in Betracht fallenden Vorsorgeeinrichtungen ihre RentenverfÄ¼gung von Amtes wegen erÄ¶ffnet. Dem BVG-Versicherer steht ein selbstÄ¶ndiges Beschwerderecht im Verfahren nach IVG zu. Unterbleibt ein solches Einbeziehen der Vorsorgeeinrichtungen, ist die IV-rechtliche Festsetzung des InvaliditÄ¶tsgrades (grundsÄ¶tzlich, masslich und zeitlich) berufsvorsorgerechtlich nicht verbindlich (BGE 130 V 273 Erw. 3.1).

E. 2

2.1Ä Ä Ä Ä Die KlÄ¶gerin fÄ¼hrte zur KlagebegrÄ¼ndung im Wesentlichen aus, zwar seien die RentenverfÄ¼gungen der IV-Stelle Schwyz fÄ¼r die Beklagte grundsÄ¶tzlich verbindlich, massgebend fÄ¼r den Rentenanspruch aus beruflicher Vorsorge sei indes nicht der seitens der IV in Anwendung der gemischten Methode der InvaliditÄ¶tsbemessung ermittelte, sondern einzig der sich auf den Erwerbsbereich beziehende InvaliditÄ¶tsgrad. Da ihr Gesundheitszustand sich zwischen der in Teilrechtskraft erwachsenen VerfÄ¼gung vom 2. Januar 2006 (Rentenverweigerung bei - in Anwendung der gemischten Methode - ermitteltem InvaliditÄ¶tsgrad von 16,9 % [richtig: 10 %]; Urk. 23/77) und derjenigen vom 21. September 2007 (Rentenzusprache bei - in Anwendung der allgemeinen Methode des Einkommensvergleichs ermitteltem - InvaliditÄ¶tsgrad von 58 %; Urk. 2/8) nicht verÄ¶ndert habe, habe ihr die Beklagte - unter BerÄ¼cksichtigung der vertraglichen Wartezeit von 720 Tagen - mit Wirkung ab 1. August 2006 eine auf einem InvaliditÄ¶tsgrad von 58 % beruhende Rente auszurichten (Urk. 1 S. 5 f., Urk. 15 S. 2 f.). Aufgrund der nunmehr eingetretenen massiven Verschlechterung ihres Gesundheitszustands stehe ihr - entsprechend der VerfÄ¼gung der IV-Stelle vom 3. August 2009 (Urk. 25/1) - ab 1. MÄ¶rz 2008 auch von der Beklagten eine auf einem InvaliditÄ¶tsgrad von 100 % beruhende Rente zu (Urk. 24).

2.2Ä Ä Ä Ä Die Beklagte stellte sich demgegenÄ¼ber im Wesentlichen auf den Standpunkt, der im Erwerbsbereich resultierende InvaliditÄ¶tsgrad habe sich erst per 1. Juni 2006 - mithin Ä¼ber ein Jahr nach dem ErlÄ¶schen der Versicherungsdeckung am 30. April 2005 - von 17 % auf 58 % erhÄ¶ht. GemÄ¶ss Reglement, das erst ab einem InvaliditÄ¶tsgrad von 25 % einen Leistungsanspruch vorsehe (Urk. 19 S. 3), sei im Bereich der Ä¼berobligatorischen Versicherung eine nach Ablauf der Nachdeckungsfrist eingetretene ErhÄ¶hung des InvaliditÄ¶tsgrads ohnehin nicht zu berÄ¼cksichtigen (Urk. 10 S. 5). Auch auf eine BVG-Mindestrente bestehe indes kein Anspruch, beruhe die ErhÄ¶hung des InvaliditÄ¶tsgrads doch nicht etwa auf einer Verschlechterung des Gesundheitszustands, sondern lediglich auf einem Wechsel der Methode der InvaliditÄ¶tsbemessung seitens der IV (Urk. 10 S. 5). Im Bereich der beruflichen Vorsorge vermÄ¶ge - anders als im Bereich der Invalidenversicherung - ein nachtrÄ¶glicher Statusbeziehungsweise Methodenwechsel indes keine Ä¶nderung des InvaliditÄ¶tsgrads zu bewirken (Urk. 10 S. 6, Urk. 19 S. 4, Urk. 28 S. 3). Die IV-Stelle habe den Zeitpunkt des Statuswechsels korrekt festgesetzt; eine davon abweichende Beurteilung in diesem Verfahren falle ausser Betracht (Urk. 19 S. 3). Massgeblicher InvaliditÄ¶tsgrad fÄ¼r die Vorsorgeeinrichtung sei die invalidenversicherungsrechtlich festgelegte EinschrÄ¶nkung in der TeilzeiterwerbstÄ¶tigkeit, in casu mithin der - anspruchsausschliessende - InvaliditÄ¶tsgrad von 17 % (Urk. 19 S. 5, Urk. 28 S. 3). Was die invalidenversicherungsrechtlich rentenrelevante Verschlechterung des Gesundheitszustands ab dem Jahr 2006 anbelange, stehe diese im Zusammenhang mit der Polyarthrit. Dieses

Leiden habe während der Dauer des Vorsorgeschutzes keine Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit gezeitigt und vermögge daher ebenfalls keine Leistungspflicht auszulösen (Urk. 28 S. 4).

E. 3

3.1 Nach Lage der Akten ist davon auszugehen, dass bei der - mittlerweile zu 100 % invaliden - Klägerin während der Dauer des Versicherungsverhältnisses mit der Beklagten (1. Januar 2004 bis 30. April 2005 [Urk. 2/4, Urk. 2/16]) eine Arbeitsunfähigkeit eintrat, die in der Folge zumindest eine Teilinvalidität zeitigte (Urk. 23/52, Urk. 23/77, Urk. 23/99, Urk. 23/113, Urk. 25/1).

E. 3.2

3.2.1 Bei Eintritt der invalidisierenden Arbeitsunfähigkeit war die Klägerin ohne festes Pensum ("nach Absprache mit der Geschäftsleiterin"; vgl. Arbeitsvertrag vom 30. April 2003 [Urk. 2/2]) bei der Y. ___ angestellt, arbeitete tatsächlich zwei bis drei Tag pro Woche (vgl. Arbeitgeberfragebogen vom 10. Januar 2005, Urk. 23/38 S. 2) und war - bei einem Bruttostundenlohn (einschliesslich Ferienentschädigung) von Fr. 23.-- (Urk. 2/2) für einen Jahreslohn von Fr. 26'000.-- berufsvorsorgeversichert (Urk. 2/4). Angesichts dieser Umstände erscheint zumindest nicht als offensichtlich unrichtig, dass die IV-Stelle beziehungsweise das Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz die Klägerin als - bis 31. Mai 2006 (Urk. 23/77, Urk. 23/99, Urk. 23/113) - zu 50 % erwerbstätig taxierten (Urk. 15 S. 2).

Gestützt auf die Feststellungen des Verwaltungsgerichts des Kantons Schwyz beziehungsweise der IV-Stelle ist für die Zeit ab 15. August 2004 bis Dezember 2007 von einer vollständigen Arbeitsunfähigkeit in der angestammten und von einer 50%igen Arbeitsfähigkeit in einer leidensangepassten Tätigkeit, einer Erwerbsunfähigkeit von 16,9 % sowie einem (allfälligen) Rentenbeginn am 1. August 2005 auszugehen (Urk. 23/68, Urk. 23/77, Urk. 23/99, Urk. 25/1). Fest steht sodann und ist im Übrigen unbestritten, dass die Klägerin, wäre sie gesund gewesen, ab dem 1. Juni 2006 nicht mehr zu 50 %, sondern wieder vollzeitlich einer Erwerbstätigkeit nachgegangen wäre, weshalb sie ab dem genannten Zeitpunkt - bei unverändertem Gesundheitszustand - zu 58 % invalid war (Urk. 23/99 S. 20, Urk. 23/109 S. 1).

3.2.2 Im Unterschied zur Invalidenversicherung versichert die obligatorische und weitergehende berufliche Vorsorge lediglich die Erwerbstätigen. Ein Anspruch auf Leistungen im Rahmen der beruflichen Vorsorge besteht nur insoweit, als - im Zeitpunkt der Entstehung der Invalidität relevanten Arbeitsunfähigkeit - eine entsprechende Versicherungsdeckung vorhanden ist (SZS 45/2001 S. 85 Erw. 2 sowie etwa Urteile des Bundesgerichts vom 19. Dezember 2008, 9C_634/2008 Erw. 5.1 und 5.1.1, und vom 6. September 2007, 9C_161/2007 Erw. 2, je mit Hinweisen). Da die Klägerin vom 1. Mai 2003 bis 31. März 2005 für ein Arbeitspensum von rund 50 % angestellt war, war sie auch in diesem Rahmen und nicht für eine vollzeitliche Beschäftigung vorsorgerechtlich versichert. Ein Leistungsanspruch kann daher ausschliesslich mit Bezug auf die Einschränkung im versicherten Teilpensum entstehen.

Dass die Klägerin ab dem 1. Juni 2006 invalidenversicherungsrechtlich als im Gesundheitsfall vollzeitlich erwerbstätig qualifiziert und entsprechend - einzig aufgrund der folglich bei der Invaliditätsbemessung neu zur Anwendung gelangten allgemeinen Methode des Einkommensvergleichs - nicht

mehr zu 16,9 %, sondern zu 58 % invalid war, ist daher berufsvorsorgerechtlich - analog der entsprechenden Regelung im Unfallversicherungsrecht (vgl. hierzu BGE 119 V 475 Erw. 1b aa) - nicht von Relevanz. Da der massgebende Invaliditätsgrad von 16,9 % beziehungsweise 17 % (zur Rundung des Invaliditätsgrads vgl. BGE 123 V 121) weder den für den einen Leistungsanspruch aus obligatorischer Vorsorge begründenden Mindestwert von 40 % (Art. 23 lit. a BVG) noch den reglementarisch vorgesehenen von 25 % (vgl. Art. 26 Abs. 1 Kassenreglement und Bestimmungen für die zusätzliche Vorsorge [Urk. 2/16]) erreicht, verneinte die Beklagte den Rentenanspruch der Klägerin für die Zeit bis zum Eintritt der vollständigen Invalidität im Erwerbsbereich im Dezember 2007 zu Recht.

E. 3.3

3.3.1 Voraussetzung für eine Leistungspflicht der Beklagten im Zusammenhang mit der Ende 2007 eingetretenen und seit März 2008 Anspruch auf eine ganze Rente der Invalidenversicherung begründenden vollständigen Erwerbsunfähigkeit ist, dass diese auf dem natürlichen Gesundheitsschaden gründet, der während der Dauer des Vorsorgeverhältnisses zur Arbeitsunfähigkeit führte (sachlicher Konnex; Art. 23 BVG).

3.3.2 Sowohl das Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz als auch die IV-Stelle stützten sich bei der Beurteilung der Gesundheitsstörungen und deren vor Ablauf des Versicherungsschutzes der Beklagten eingetretene Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit insbesondere auf die Beurteilung von Dr. med. Z., Arzt des regionalärztlichen Dienstes (RAD) der IV (Urk. 23/99 S. 11 f., Urk. 23/96 S. 9). Dr. Z. war in seiner Stellungnahme vom 4. November 2005 (Urk. 23/68 S. 3) zum Schluss gelangt, dass die Klägerin unter Berücksichtigung der bestehenden rheumatisch und insbesondere psychiatrisch bedingten Einschränkungen in einer leidensangepassten Tätigkeit noch zu 50 % arbeitsfähig sei. Die früher beschriebene Polyarthrititis liege nicht mehr vor. In organischer Hinsicht leide die Patientin unter wechselhaften, grösstenteils muskulären Beschwerden am Bewegungsapparat, die teilweise degenerativer Natur seien. Überdies bestehe eine Somatisierungsstörung.

Diese - gestützt auf die Akten verfasste - Einschätzung Dr. Z.'s basiert in psychiatrischer Hinsicht auf dem Gutachten der Ärzte des Sozialpsychiatrischen Dienstes W. vom 19. Oktober 2005 (Urk. 23/66), in dem diese eine Somatisierungsstörung (ICD-10 F45.0) diagnostiziert (Urk. 23/66 S. 5) und in einer den Leiden der Klägerin angemessen Rechnung tragenden Tätigkeit eine maximal 50%ige Restarbeitsfähigkeit attestiert hatten (Urk. 23/66 S. 7).

Betreffend die organisch begründeten Gesundheitsstörungen berief sich Dr. Z. auf die Beurteilung von Dr. med. A., Facharzt FMH für Innere Medizin und Rheumatologie. Dieser hatte in seinem Bericht vom 9. März 2005 (Urk. 23/59 S. 5-8) nachstehende Diagnosen gestellt (Urk. 23/59 S. 5):

- Chronisches, lumbal-betontes Panvertebralsyndrom mit lumbospondylogener Komponente rechts bei/mit
- muskulären Dysbalancen
- segmentalen Dysfunktionen
- Spondylarthrosen L5/S1 (MRI vom November 2002)

- Haltungsschwäche
- wesentlicher nicht-organischer Beschwerdekompone
- Fingerpolyarthrosen, vor allem schmerzhafte Rhizarthrosen beidseits
- Seronegative rheumatoide Arthritis, anamnestisch seit dem Jahr 2000
- aktuell: klinisch weiterhin keine Entzündungsaktivität fassbar
- Multiple psychosomatische Probleme, vor allem gastrointestinale Beschwerden
- Depression anamnestisch
- Status nach Operation eines benignen Parotis-Mischtumors rechts im Jahr 2000

Unter Berücksichtigung sämtlicher gesundheitlicher Beeinträchtigungen bestehe - aus überwiegend psychosomatischen Gründen - eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit (Urk. 23/59 S. 8). Am 16. September 2005 bezifferte Dr. A. auf entsprechende Nachfrage hin die aus rein rheumatologischer Sicht bestehende Restarbeitsfähigkeit der Patientin in einer leidensangepassten Tätigkeit mit 60 % (Urk. 23/64 S. 1).

3.3.3 Bei der Erhellung der bis dahin ausgerichteten halben auf eine ganze Invalidenrente per 1. März 2008 stützte sich die IV-Stelle im Wesentlichen auf das Gutachten des Universitätsspitals V., Rheumaklinik und Institut für Physikalische Medizin, vom 25. September 2008 (Urk. 23/135 = Urk. 25/2). Darin stellten die Ärzte gestützt auf die Ergebnisse ihrer Untersuchung vom 10. September 2008 und in Kenntnis der medizinischen Vorakten folgende Diagnosen (Urk. 23/135 S. 20):

- Rheumatoide Arthritis
- aktuell stark aktiv
- ohne Therapie
- Chronisches lumbospondylogenes Syndrom sowie zervikospondylogenes Syndrom bei leichten bis mässigen degenerativen Veränderungen
- Rhizarthrose beidseits

Derzeit und wohl bereits seit anfangs 2006 bestehe - allein schon aufgrund der stark aktiven rheumatoiden Arthritis mit Befall praktisch aller kleinen und grossen Gelenke - eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit in jeglicher Tätigkeit. Bei - zu erwartender - erfolgreicher Behandlung des genannten Leidens sei vom Wiedererreichen einer 100%igen Arbeitsfähigkeit in einer geeigneten Tätigkeit auszugehen (Urk. 23/135 S. 20, S. 21, S. 23 ff.).

In Bestätigung dieser Einschätzung der Rheumatologen des Universitätsspitals V. hielt Dr. Z. am 3. November 2008 fest, aufgrund der (unbehandelten) stark aktiven Polyarthritiden sei der Klägerin aktuell keine Arbeitstätigkeit zumutbar (Urk. 23/137 S. 3).

3.3.4 Aufgrund der zitierten und der weiteren aktenkundigen medizinischen Berichte steht fest, dass die - schon im Jahr 2000 diagnostizierte, in der Folge indes wieder remittierte - rheumatoide Arthritis im Dezember 2007 eine zu einer 100%igen Arbeitsunfähigkeit führende starke Aktivität entwickelte. Wohl war die

- Rechtsanwältin Marta Mozar
- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse

6. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.